

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
43.2014	1 – 9	6033.10

Studienbüro

07.08.2014

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Architektur  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO M-AR)**

**vom 05. August 2014**

**nach redaktionellen Änderungen in Spalte 3 der Anlage vom 12. Januar 2015**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren und studienspezifische Eignung
- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit,  
Anrechnung außerhalb der Hochschule erbrachter Kompetenzen
- § 6 Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen
- § 7 Studienplan, Modulhandbuch
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bestehen der Masterprüfung
- § 11 Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- § 12 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl 2001, S. 686), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. August 2010 (GVBl 2010, S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium setzt inhaltlich die Ausbildung für erfolgreiche Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudienganges Architektur fort. <sup>2</sup>Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Studierenden ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse zum Bearbeiten komplexer Aufgabenstellungen in der Architektur erworben haben.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots kritisch reflektierende, soziale und methodische Kompetenz und die Fähigkeit zu selbständiger Führungsarbeit in komplexen Prozessen und Institutionen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden nach einem vier theoretische Studiensemester umfassenden Studium der Architektur einen wissenschaftlich fundierten und international berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss ist die Grundlage der Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenlisten der EU und der WTO-Staaten. <sup>3</sup>Die Architektenkammern der EU müssen die Abschlüsse aufgrund der Notifizierung nicht weiter prüfen. <sup>4</sup>Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.

- (4) <sup>1</sup>Der konsekutive Bachelor-/Masterstudiengang folgt den UIA-Kriterien als Voraussetzung zur weltweiten Anerkennung als Architekt/Architektin gemäß UNESCO/UIA-Charter of Architectural Education, 2011, Art. II-5.1. <sup>2</sup>Diese legt eine mindestens fünfjährige theoretische Ausbildung fest, Praxisphasen müssen außerhalb der Lehre liegen. <sup>3</sup>Die WTO-Staaten können durch landespezifische Regelungen neben dem Abschluss im Einzelfall weitere Voraussetzungen festlegen.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur sind:
- a) Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Semester umfassenden Studiums der Architektur an einer Hochschule mit 180 Leistungspunkten nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss und
  - b) der Nachweis einer mindestens 16wöchigen abgeleiteten, einschlägigen beruflichen Tätigkeit und
  - c) der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung
- (2) Über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG und unter Prüfung der berufsspezifischen Anforderungen der Notifizierungsgrundsätze der BARL.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der mindestens 16wöchigen Berufspraxis gemäß Abs. 1 Buchst. b) nicht bis zum Beginn des Masterstudiums erbringen können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums diese Qualifikationsvoraussetzung nachweisen können.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang das Abschlusszeugnis zum Nachweis der gem. Abs. 1 Buchst. a) geforderten Qualifikationsvoraussetzung nicht vorweisen können, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 150 ECTS-Leistungspunkte aus dem zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen haben, können vorläufig befristet zugelassen werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, dass sie
- a) die studiengangspezifische Eignung gem. § 4 Abs. 4 erfolgreich nachgewiesen haben und
  - b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit erfolgreich abgeleistet haben und
  - c) bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den gem. Abs. 1 Buchst. a) geforderten Abschluss nachweisen.
- (5) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt bis zu dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt befristet. <sup>2</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. <sup>3</sup>Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>4</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.

## § 4

### Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 30. Juni für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (beglaubigte Kopien),
  - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht.
  - c) eine Mappe im Format DIN A3 mit dem aussagefähigen Portfolio des Bewerbers/ der Bewerberin mit Arbeiten aus dem vorangegangenen Studium und dem Lebenslauf. Aussagefähig sind alle vorgelegten Unterlagen zum entwerferischen und konstruktiven Schaffen im Rahmen von Studienarbeiten oder aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren.
- (4) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, der Feststellung der einschlägigen entwerferischen und konstruktiven Begabung und der Klärung der Eignung durch ein Aufnahmegespräch, in dessen Rahmen der Bewerber/die Bewerberin die erforderlichen Grundkenntnisse darlegen soll. Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit die Online-Bewerbung für das darauffolgende Semester gemäß Abs. 2 fristgerecht erfolgt ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen in der Vorauswahl durch die Prüfungskommission erfolgt nach den Kriterien „Entwerfen“ und „Konstruieren“ in einer Punkteskala von jeweils 0 bis 25 Punkten. <sup>2</sup>Es können maximal 50 Punkte erreicht werden. <sup>3</sup>Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl und die folgende Teilnahme am Aufnahmegespräch ist das Erreichen von 30 Punkten.
- (6) <sup>1</sup>Die Dauer des Aufnahmegesprächs gemäß Abs. 5 Satz 3 beträgt grundsätzlich 20 Minuten. <sup>2</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die vorgelegten Arbeiten aus dem Portfolio des Bewerbers / der Bewerberin. <sup>3</sup>Hierbei muss der Bewerber / die Bewerberin die ausgeprägten entwerferischen und konstruktiven Begabungen erkennen lassen. <sup>4</sup>Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät Architektur bewertet. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (7) <sup>1</sup>Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Bewertung der Arbeiten, die wesentlichen Inhalte des Aufnahmegesprächs, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

## § 5

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Anrechnung außerhalb der Hochschule erbrachter Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Studienjahren einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium dient der Vertiefung der Kompetenzen, der bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der Spezialisierung nach individuellen Schwerpunkten.
- (3) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. <sup>2</sup>Die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 können Studienleistungen außerhalb eines Studienganges Architektur nur angerechnet werden, wenn sie den elf Punkten der EU-Richtlinie (Berufsanerkennungsrichtlinie BARL) Artikel 46 entsprechen und sich in die der im Notifizierungsverfahren bei der EU eingereichten Umschreibung der Inhalte gem. Leitlinien nach diesem Artikel 46 integrieren lassen; Praxisphasen müssen zudem außerhalb der Lehre liegen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bleiben unberührt.

## § 6

### **Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Alle Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan und das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Leistungen an anderen Hochschulen durch die Prüfungskommission erfolgt auf der Grundlage einer Umrechnung nach ECTS. <sup>3</sup>Dazu sind die Modulbeschreibungen der anderen Hochschulen vorzulegen, aus denen eine Zuordnung zu den elf Punkten der EU-Richtlinie (Berufsanerkennungsrichtlinie BARL) Artikel 46 zu erkennen ist. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bleiben unberührt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen eines Moduls erfolgreich erbracht sind.
- (5) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden und der individuellen Schwerpunktbildung im Studium dienen.
- (6) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.
- (7) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 7

### Studienplan, Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - a) die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul, je darin integriertem Kurs und dem Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
  - b) die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen,
  - c) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen,
  - d) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
  - e) den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule
- (3) <sup>1</sup>Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben. <sup>2</sup>Im Modulhandbuch wird die Zuordnung der Inhalte zu den elf Punkten der EU-Richtlinie (Berufsanerkennungsrichtlinie BARL) Artikel 46 eindeutig aufgezeigt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Sie wird vom Fakultätsrat jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

## § 9

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit zu einer selbstgewählten Aufgabenstellung ab. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit gliedert sich in einen theoretischen und planungspraktischen Teil (Thesis) sowie in eine Abschlusspräsentation. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Rahmenthemen stellen, aus denen von dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin eine Aufgabenstellung für die Abschlussarbeit entwickelt werden kann. <sup>4</sup>Der Leistungsumfang wird von dem Bearbeiter/ der Bearbeiterin in Abstimmung mit der Erstprüfenden oder dem Erstprüfer schriftlich definiert und fakultätsöffentlich bekannt gegeben. <sup>5</sup>Das Thema ist schriftlich und mündlich zu Beginn der Thesis öffentlich vorzustellen. <sup>6</sup>In Abstimmung mit den Prüfenden erfolgt mindestens eine hochschulöffentliche Ausstellung der Zwischenergebnisse der Thesis.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 20 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt zum Sommersemester i.d.R. in der KW 8 und zum Wintersemester in der KW 36.
- (3) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst.

- (4) <sup>1</sup>Die Thesis kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. <sup>2</sup>In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache abzufassen.
- (5) Die Thesis ist in publikationsreifer Ausfertigung bei der Fakultät Architektur einzureichen.
- (6) <sup>1</sup>Erstprüfende/ Erstprüfer soll diejenige/ derjenige sein, der das selbstgewählte Thema angenommen oder ersatzweise das Thema gestellt hat. <sup>2</sup>Die Thesis ist von der/ dem Erstprüfenden und einer/ einem Zweitprüfenden schriftlich zu bewerten. <sup>3</sup>Die Note für die Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Bewertungen des/ der Erst- und des/ der Zweitprüfenden gebildet und geht zu 5/6 in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein.
- (7) <sup>1</sup>Die Abschlusspräsentation der Thesis ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden und der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu erbringen. <sup>2</sup>Die Prüfenden und die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission können ergänzende Fragen stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission setzt hierfür Termine fest. <sup>4</sup>Die Dauer der Abschlusspräsentation beträgt pro Kandidatin/ Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. <sup>5</sup>Die Abschlusspräsentation wird von den Prüfenden sowie der/ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bewertet. <sup>6</sup>Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>7</sup>Die Note geht zu 1/6 in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein.
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung der Abschlusspräsentation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Professoren und Professorinnen, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte der Abschlusspräsentation, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.

## § 10

### Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

## § 11

### Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) <sup>1</sup>Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. <sup>2</sup>Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) <sup>1</sup>Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

## § 12

### Zeugnis und Diploma Supplement

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann. <sup>2</sup>Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.



## § 13

### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann.

## § 14

### Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Prüfungen angefertigte Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle oder auf einem von der Fakultät bereitgestelltem Speichermedium am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgegeben. <sup>2</sup>Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer oder Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.

## § 15

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2014 im Masterstudiengang Architektur aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende des Masterstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-AR) vom 19. Februar 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 02, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in ihrer geltenden Fassung fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juli 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. August 2014.

Nürnberg, 05. August 2014

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 43 [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 07. August 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



**Anlage:**

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang Architektur

Nr.	Modul (jeweils mit Titel) (Kursgruppen)	SWS	Art der Lehrver- anstal- tung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungs- tungs- punkte	Noten- gewich- tung
1000	Projekt 1	<b>6 9</b>	Ü, SU	PStA, Ref.	---, 15-30	15	2
1000	Projekt 2	<b>6 9</b>	Ü, SU	PStA, Ref.	---, 15-30	15	2
1000	Projekt 3	<b>6 9</b>	Ü, SU	PStA, Ref.	---, 15-30	15	2
2100	Vertiefung 1 Technik	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
2200	Vertiefung 2 Technik	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
2300	Vertiefung 3 Technik	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
3100	Vertiefung 1 Wissenschaft	3	SU, Ü	sP / PStA, Ref.	90/ ---, 15-30	5	1
3200	Vertiefung 2 Wissenschaft	3	SU, Ü	sP / PStA, Ref.	90/ ---, 15-30	5	1
3300	Vertiefung 3 Wissenschaft	3	SU, Ü	sP / PStA, Ref.	90/ ---, 15-30	5	1
4000	Schwerpunkt 1	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
4000	Schwerpunkt 2	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
4000	Schwerpunkt 3	3	SU, Ü	PStA, Ref.	---, 15-30	5	1
5000	Masterarbeit	3		Thesis, Ref	--- 15-30	25 5	3
	<b>Summe</b>	<b>58</b> <b>57</b>				<b>120</b>	<b>20</b>

**Legende:**

- PStA = Prüfungsstudienarbeit  
 Ref = Referat; Dauer: 15 Minuten – 30 Minuten;  
 SU = Seminaristischer Unterricht  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 Thesis = selbständige Abschlussarbeit mit individueller Begleitung (0,4 SWS)  
 Ü = Übungen  
 sP = schriftliche Prüfung; Dauer: 90 min  
 / = oder  
 , = und